

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand 05/2010

### § 1- Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
- (2) Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen, insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Bestellers, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### § 2- Zustandekommen des Vertrages

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, das dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (4) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### § 3- Verkaufspreise

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung.
- (2) Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

### § 4- Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind, sofern sich aus der Rechnung nichts anderes ergibt, innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug bzw. mit 2% Skonto innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Werkzeugkosten, Sonderkosten und Lohnarbeiten sind rein netto zahlbar. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.  
Skonto wird nur auf den Nettobetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Frachten, etc. Ein vereinbarter Skontobetrag ist nur abzugsfähig, wenn sich der Käufer nicht mit anderen Forderungen des Verkäufers zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet.  
Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir gem. § 247 BGB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % beim zweiseitigen Handelskauf sowie 5 % beim einseitigen Handelskauf über dem jeweiligen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (2) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

### § 5- Versand / Transport

- (1) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers.
- (2) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## § 6- Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betriebliche Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
- (3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## § 7- Fabrikationswerkzeuge

- (1) Sind zur Auftragsabwicklung Formen oder Werkzeuge notwendig, wird von uns kurzfristig eine Anzahlung angefordert.
- (2) Diese von uns angefertigten oder beschafften Fabrikationsformen und Werkzeuge verbleiben in Anbetracht unserer Konstruktionsleistungen unser Eigentum, das auch nicht durch Kostenbeiträge des Bestellers berührt wird.
- (3) Ein Anspruch auf Lieferung besteht im Rahmen der sonstigen Verkaufsbedingungen nur dann, wenn das Werkzeug einsatzfähig ist. Das Werkzeug wird max. 5 Jahre nach der letzten Auftragserteilung vorgehalten. Wartungskosten gehen im Rahmen der Angebotsmenge zu unseren Lasten.
- (4) Für Formen und Werkzeuge, die von den Abnehmern zur Verfügung gestellt werden, übernehmen wir keine Haftung für die Einsatzfähigkeit. Unterbreitete Offerten und übernommene Aufträge gelten in diesen Fällen als in jeder Hinsicht freibleibend bis zur endgültigen Klärung der Verwendbarkeit des Werkzeugs. Reparatur- und Instandhaltungskosten sowie das Fabrikationsrisiko für das Werkzeug gehen ausschließlich zu Lasten des Eigentümers.

## § 8- Lieferung

- (1) Die bestellten Mengen können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10% über- oder unterschritten werden; bei Kleinaufträgen +/- 15%.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
- (4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- (5) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Ersatz des uns entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät. Grundsätzlich erfolgt vom Zeitpunkt des Eintretens eines Annahmeverzuges die Einlagerung der Ware auf Kosten und auf die Gefahr des Käufers. Bei Verzug des Käufers mit der Abnahme wird der Kaufpreis sofort fällig. Teillieferungen sind zulässig, soweit das dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar ist.

## § 9– Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- (2) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefert der Verkäufer die Kaufsache gemäß seiner regulären Produktbeschreibung, welche keine zugesicherten Eigenschaften darstellt, ansonsten in durchschnittlicher Güte. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Kaufsache schuldet der Verkäufer dann nicht.
- (4) Die vom Verkäufer gelieferten Produkte sind einerseits industriell, andererseits handwerklich hergestellte Produkte. Die Abweichung von Mustern sowie branchenübliche oder produktionsbedingte Abweichungen in Farben, Maßen, Dicken, Zuschnitt, Bearbeitung, Inhalten, Farbtönen, Gewichten und ähnliche Abweichungen, die den Nutzwert und die Funktion des Kaufgegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, gelten als vertragsgemäß und berechtigen den Käufer nicht zu irgendwelchen Gewährleistungsansprüchen.
- (5) Wir haften nur dann für eine Verwendbarkeit unserer Produkte, wenn uns der genaue Verwendungszweck und die maßgeblichen technischen Daten oder Einbauverhältnisse, denen unsere Erzeugnisse dabei ausgesetzt sind, bekanntgegeben wurden und wir diesen schriftlich zugestimmt haben. Der Besteller ist jedoch nicht davon befreit, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Der Besteller bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, das gelieferte Produkt am Markt zu beobachten und uns evtl. Schadensfälle und Fehlanwendungen unverzüglich bekanntzugeben.
- (6) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- (7) Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Der Verkäufer ist berechtigt, die kostenlose Ersatzlieferung zu verweigern, wenn der Käufer die mangelhafte Sache bereits nachhaltig in Benutzung genommen hat.
- (8) Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

## § 10- Schadenersatz

- (1) Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ist begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.
- (2) Sofern wir grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.

## § 11- Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Verkaufssache bis zum vollkommenen Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten aus der bestehenden Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Ist der Käufer Verbraucher, so geht das Eigentum auf ihn über, sobald er die Forderungen des Verkäufers aus diesem Geschäft bezahlt hat.
- (2) Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

- (3) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung der Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
- (4) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen .
- (5) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- (6) Der Verkäufer ist im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit uns vereinbarten Eigentumsvorbehalt offenzulegen (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt).
- (7) Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- (8) Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere muß die Lagerung unserer Artikel nach DIN 7716 erfolgen.

#### **§ 12- Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen (Salvatorische Klausel)**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

#### **§ 13- Gerichtsstand- Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand ist Gelnhausen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **Stand 11/2004**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Vorbehaltlose Zahlungen und die Annahme von Leistungen durch uns bedeutet keine Anerkennung etwaiger Verkaufs- oder Lieferungsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2. Bestellungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie von unserem Einkauf schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.
- 1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 Abs. 1. BGB.
- 2.1. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen an, so sind wir nicht länger an die Bestellung gebunden.
- 2.2. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „Frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- 2.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- 2.4. Rechnungen sind zweifach unter Angabe der Bestellnummer (bei Abrufen zusätzlich mit Abrufnummer) und der Lieferantenummer zu erteilen. Geht die Ware später ein als die Rechnung, oder ist die Rechnung unvollständig, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingang der Ware bzw. der ordnungsgemäßen Rechnung maßgebend.
- 2.5. Soweit nicht anders vereinbart erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto und nach 30 Tagen ohne Abzug. Maßgebend für den Rechnungserhalt ist das Eingangsdatum der Rechnung
- 2.6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten zahlen.
- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Termine und Fristen sind bindend und verstehen sich als Eingangstermine. Der Lieferant ist verpflichtet, für ihn erkennbare Lieferverzögerungen uns unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugschadens zu verlangen.

- 4.1. Sind Art und Umfang der Prüfung, der Prüfmittel- und methoden sowie die Aufbewahrungsdauer der Qualitätsaufzeichnungen nicht bereits zwischen uns und dem Lieferanten, beispielsweise in einer Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt, so sind wir berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung bestellter Waren Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten beim Lieferanten zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben und deren Behebung bis zum vereinbarten Liefertermin nicht möglich ist. Wir können auch jederzeit Bericht in Bezug auf die von uns bestellten Waren verlangen, insbesondere über den Stand ihrer Herstellung. Der Lieferanten kann uns nicht entgegenhalten, wir hätten von unseren Rechten im Sinne dieser Ziffer keinen Gebrauch gemacht.
- 4.2. Der Lieferant hat die Qualitätsaufzeichnungen für seine Waren für eine Dauer von zwei Jahren aufzubewahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen. Die Qualitätsaufzeichnungen sind uns bei Bedarf vorzulegen.
5. Der Liefergegenstand hat den von uns bezeichneten Materialspezifikationen, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen über die Unfallverhütung sowie den DIN-VDE und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind zu kennzeichnen.
6. Für Arbeiten in unserem Unternehmen gelten unsere Betriebsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien für den Brandschutz.
7. Bei Rohstofflieferungen ist jeder Sendung ein Analysezertifikat beizufügen. Außerdem muß auf sämtlichen Lieferdokumenten die Chargen-Nummer angegeben werden.
8. Der Lieferant sichert zu, daß die von Ihm gelieferten Waren die vereinbarte Beschaffenheit haben bzw. die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung und unseren Anforderungen entsprechen. Er sichert zu, daß seine Lieferungen keine Rechtsverletzungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken. Er sichert ferner zu, daß seinen Lieferungen keine Rechte Dritter (etwa Pfandrechte oder Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder sonstige Kreditsicherheiten etc.) entgegenstehen.
- 9.1. Soweit nicht anders in Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart, prüfen wir die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern Sie innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen.
- 9.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere der Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) nach unserer Wahl, stehen uns ungekürzt zu; der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Verschulden des Lieferanten bleibt das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3. Durch Quittierung des Empfanges von Lieferungen und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

- 10.1.** Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen geregelt ist.
- 10.2.** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.
- 10.3.** Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorangehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.4.** Soweit bei uns gemäß §§ 478, 479, 434 BGB Rückgriff genommen wird und die Ursache der Mangelhaftigkeit in der Sphäre des Lieferanten liegt, ist er verpflichtet, uns insoweit von den Rückgriffsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen
- 11.** Ohne unsere vorherige Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die Lieferungen ganz oder teilweise von anderen Unternehmen erbringen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 12.1.** Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind von diesem geheim zu halten, soweit es sich nicht um allgemein bekanntes Wissen handelt.
- 12.2.** Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig.
- 12.3.** Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.
- 13.1.** Erfüllungsort für die Formen und Leistungen ist die vereinbarte Ablieferungsstelle. Für alle anderen Verpflichtungen oder wenn keine Ablieferungsstelle vereinbart ist, ist Erfüllungsort Linsengericht-Altenhaßlau.
- 13.2.** Der Versand von Lieferungen – auch an einen anderen Ort als den Erfüllungsort – erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- 13.3.** Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gelnhausen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- und Geschäftssitz zu verklagen oder diejenigen Gerichte anzurufen, vor denen uns Dritte aus Umständen in Anspruch nehmen, die ursächlich mit Lieferung, Leistungen oder sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten zusammenhängen.
- 13.4.** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge des Warenkaufs ist ausgeschlossen.
- 14.** Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.